

1. Geltung, Vertragsabschluss

- 1.1 Die Werbeagentur Marion Berlinger | STUDIÖ für GESTALTUNG (im Folgenden „Agentur“) erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Agentur und dem Auftraggeber, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.2 Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bzw. der Auftragsannahme gültige Fassung der AGB. Abweichungen von dieser sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Auftraggeber sind nur wirksam, wenn sie von der Agentur schriftlich bestätigt werden.
- 1.3 Allfällige Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. AGB des Auftraggebers widerspricht die Agentur ausdrücklich. Eines weiteren Widerspruchs gegen AGB des Auftraggebers durch die Agentur bedarf es nicht.
- 1.4 Änderungen der AGB werden dem Auftraggeber bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der Auftraggeber den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht. Auf die Bedeutung des Schweigens wird der Auftraggeber in der Verständigung hingewiesen.
- 1.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge bzw. Auftragsvereinbarungen nicht. Eine unwirksame bzw. unwirksam gewordene Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.
- 1.6 Sämtliche Angebote der Agentur sind freibleibend und unverbindlich.

2. Konzept- und Ideenschutz

Hat der potentielle Auftraggeber die Agentur vorab bereits eingeladen, ein (Ideen-)Konzept bzw. sprachliche/grafische Entwürfe zu erstellen, und kommt die Agentur dieser Einladung noch vor Abschluss des Hauptvertrages bzw. der ausdrücklichen Auftragserteilung nach, so gilt nachstehende Regelung:

- 2.1 Bereits durch die Einladung und die Annahme der Einladung durch die Agentur treten der potentielle Auftraggeber und die Agentur in ein Auftrags- bzw. Vertragsverhältnis („Pitching-Vertrag“). Auch dieser Einladung bzw. diesem Vertrag liegen die vorliegenden AGB zu Grunde.
- 2.2 Der potentielle Auftraggeber anerkennt, dass die Agentur bereits mit Erarbeitung von (Ideen-)Konzepten bzw. sprachlichen/grafischen Entwürfen kostenintensive und -relevante Vorleistungen erbringt, obwohl er selbst noch keine Leistungspflichten übernommen hat.
- 2.3 (Ideen-)Konzepte bzw. sprachliche/grafische Entwürfe unterstehen in ihren sämtlichen Teilen, soweit diese Werkhöhe erreichen, dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Jegliche Nutzung und/oder Bearbeitung ohne Zustimmung der Agentur ist dem potentiellen Auftraggeber schon auf Grund des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet.
- 2.4 (Ideen-)Konzepte bzw. sprachliche/grafische Entwürfe enthalten darüber hinaus werberelevante Ideen, die keine Werkhöhe erreichen und damit nicht den Schutz des Urheberrechtsgesetzes genießen. Diese Ideen stehen am Anfang jedes Schaffensprozesses und können als zündender Funke alles später Hervorgebrachten und somit als Ursprung von Vermarktungsstrategie definiert werden. Daher sind jene Elemente des Konzeptes geschützt, die eigenartig sind und der Vermarktungsstrategie ihre charakteristische Prägung geben. Als Idee im Sinne dieser Vereinbarung werden insbesondere Wortkreationen, Schlagwörter, Phrasen, Slogans, Leitsätze, Textformulierungen, Grafiken, Illustrationen, Visuals, Werbemittel usw. angesehen, auch wenn sie keine Werkhöhe erreichen.
- 2.5 Der potentielle Auftraggeber verpflichtet sich, es zu unterlassen, von der Agentur im Rahmen des Konzeptes präsentierte kreative Ideen außerhalb des Korrektivs eines später abzuschließenden Hauptvertrages wirtschaftlich zu verwenden bzw. verwerten zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen.

- 2.6 Soferne der potentielle Auftraggeber der Meinung ist, dass ihm von der Agentur Ideen präsentiert wurden, auf die er bereits vor der Präsentation gekommen ist, so hat er dies der Agentur binnen sieben Tagen nach der Präsentation schriftlich sowie unter Anführung von Beweismitteln, die eine zeitliche Zuordnung erlauben, bekannt zu geben.
- 2.7 Im gegenteiligen Fall gilt, dass die Agentur dem potentiellen Auftraggeber eine für ihn neue Idee präsentiert hat. Wird die Idee vom Auftraggeber bzw. von durch ihn beauftragte Dritte verwendet bzw. verwertet, so ist davon auszugehen, dass die Agentur dabei verdienstlich wurde.
- 2.8 Der potentielle Auftraggeber kann sich von seinen Verpflichtungen aus diesem Punkt durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung gegenüber der Agentur befreien. Die Befreiung tritt erst nach vollständigem Eingang der Zahlung der Entschädigung bei der Agentur ein.

3. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 3.1 Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Agenturvertrag bzw. der Auftragsvereinbarung zwischen Agentur und Auftraggeber, vorrangig jedoch aus dem auftragsrelevanten Briefing- und Korrespondenzprotokoll („Angebotsunterlagen“). Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Agentur. Innerhalb des vom Auftraggeber vorgegeben Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit der Agentur.
- 3.2 Alle Leistungen der Agentur — insbesondere sämtliche an den Auftraggeber übermittelten Auftragsunterlagen, (Entwürfe, Korrekturen, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Blaupausen, Kopien, Farbabdrucke, elektronische Dateien und Medien) — sind vom Auftraggeber zu überprüfen. Nach drei Werktagen ab Übermittlung an den Auftraggeber ohne dessen Rückmeldung gelten die betreffenden Leistungen als vom Auftraggeber genehmigt („Freigabe“ zu Produktionsauftrag / Drucklegung / Publikation).
- 3.3 Der Auftraggeber macht der Agentur zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich, die für die Erbringung ihrer Leistung erforderlich sind. Er wird sie über alle Umstände informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Auftragsdurchführung bekannt werden. Der Auftraggeber trägt den Mehraufwand dafür, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der Agentur korrigiert bzw. wiederholt werden müssen oder verzögert werden.
- 3.4 Der Auftraggeber ist weiters verpflichtet, die für den Auftrag zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos, etc.) auf Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen („Rechteclearing“) und garantiert, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und verwendet werden dürfen. Die Agentur haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte Dritter. Wird die Agentur wegen einer solchen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, so hält der Auftraggeber die Agentur schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen, insbesondere die Kosten einer angemessenen rechtlichen Vertretung. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Agentur bei der Abwehr allfälliger Ansprüche Dritter zu unterstützen und stellt der Agentur hierfür unaufgefordert sämtliche Unterlagen zur Verfügung.

4. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

- 4.1 Die Agentur ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Auftragsleistungen selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von auftragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“).
- 4.2 Die Beauftragung Dritter zur Erbringung von Fremdleistungen kann entweder im Namen der Agentur oder — nach dessen vorheriger Zustimmung — im Namen des Auftraggebers erfolgen. Die Agentur wird Dritte sorgfältig auswählen und darauf achten, dass diese über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen.
- 4.3 In Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem Auftraggeber namhaft gemacht wurden und die über die Vertragslaufzeit bzw. über die Zeit der Auftragsbearbeitung durch die Agentur hinausgehen, hat der Auftraggeber einzutreten. Das gilt ausdrücklich auch im Falle einer Kündigung des Agenturvertrages bzw. einer Auftragsstornierung.

5. Social Media Kanäle

Die Agentur weist den Auftraggeber vor Auftragserteilung ausdrücklich darauf hin, dass Anbieter von „Social-Media-Kanälen“ (z. B. Facebook®, im Folgenden kurz: Anbieter) es sich in ihren Nutzungsbedingungen/Richtlinien vorbehalten, Werbeanzeigen und -auftritte aus beliebigen Grund abzulehnen oder zu entfernen. Die Anbieter sind demnach nicht verpflichtet, Inhalte und Informationen an die Nutzer weiterzuleiten. Es besteht daher das von der Agentur nicht kalkulierbare Risiko, dass Werbeanzeigen und -auftritte grundlos entfernt werden. Im Fall einer Beschwerde eines anderen Nutzers wird zwar von den Anbietern die Möglichkeit einer Gegendarstellung eingeräumt, jedoch erfolgt auch in diesem Fall eine sofortige Entfernung der Inhalte. Die Wiedererlangung des ursprünglichen, rechtmäßigen Zustandes kann in diesem Fall ein unabsehbares Maß an Zeit in Anspruch nehmen.

Die Agentur arbeitet bei Social Media-Aufträgen auf der Grundlage dieser Nutzungsbedingungen/Richtlinien der Anbieter, auf die sie keinen Einfluss hat und die sie ihrer Leistungserbringung gegenüber ihrem Auftraggeber zu Grunde legt. Ausdrücklich anerkennt der Auftraggeber, dass Nutzungsbedingungen/Richtlinien der Anbieter die Rechte und Pflichten eines allfälligen Vertrags- bzw. Auftragsverhältnisses (mit-)bestimmen.

Die Agentur beabsichtigt, ihren Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen und die Nutzungsbedingungen/Richtlinien von Anbietern einzuhalten. Aufgrund derzeit gültiger Nutzungsbedingungen/Richtlinien und der einfachen Möglichkeit jedes Nutzers, Rechtsverletzungen zu behaupten und eine Entfernung der Inhalte zu erreichen, kann die Agentur aber nicht dafür einstehen, dass eine beauftragte Social Media-Kampagne jederzeit abrufbar ist.

6. Termine

- 6.1 Termine und Fristen für Lieferungen/Leistungen der Agentur gelten — sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart — als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. von der Agentur schriftlich zu bestätigen.
- 6.2 Verzögert sich die Lieferung/Leistung der Agentur aus Gründen, die sie nicht zu vertreten bzw. zu verantworten hat (z. B. Ereignisse höherer Gewalt / andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse oder Umstände / Vernachlässigung der Mitwirkungspflicht durch den Auftraggeber), ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang der Hinderungsgründe und verlängern sich allfällig vereinbarte Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind der Auftraggeber und die Agentur berechtigt, vom Vertrag bzw. vom Auftrag zurückzutreten.
- 6.3 Befindet sich die Agentur in Verzug, so kann der Auftraggeber vom Vertrag bzw. Auftrag nur zurücktreten, nachdem er der Agentur ausdrücklich und schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers an die Agentur bzw. an fallweise durch die Agentur beauftragte Dritte wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Agentur bzw. der durch sie beauftragten Dritten.

7. Vorzeitige Auflösung

- 7.1 Die Agentur ist berechtigt, den Vertrag bzw. Auftrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen bzw. davon zurückzutreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich wird und/oder trotz Setzung einer Nachfrist von maximal 14 Tagen weiter verzögert wird;
 - b) der Auftraggeber fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung, gegen wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag bzw. Auftrag verstößt (z. B. Zahlung eines fälligen Betrages oder Mitwirkungspflichten).
 - c) berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Auftraggebers bestehen und dieser trotz Begehren der Agentur weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der Agentur eine taugliche Sicherheit erbringt.
- 7.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag bzw. Auftrag aus wichtigen Gründen ohne Nachfristsetzung aufzulösen

bzw. zu stornieren. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Agentur trotz schriftlicher Abmahnung mit einer angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Tagen gegen wesentliche Vereinbarungen aus diesem Vertrag bzw. Auftrag verstößt.

8. Honorar

- 8.1 Der Honoraranspruch der Agentur entsteht für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Das Honorar versteht sich als umsatzsteuerfrei laut § 6 Abs 1 Z 27 UStG („Kleinunternehmerregelung“).
- 8.2 Die Agentur ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Ab einem Auftragsvolumen von € 70,00 — jedoch auch für preislich nicht festgelegte Aufträge — ist die Agentur berechtigt, Zwischenabrechnungen bzw. Vorausrechnungen zu erstellen oder Akontozahlungen abzurufen.
- Mangels einer Preisvereinbarung im Einzelfall hat die Agentur für die erbrachten Leistungen Anspruch auf Honorar in marktüblicher Höhe. Dasselbe gilt insbesondere auch für eine Abtretung der Kennzeichnungs- und Urheberrechte.
- 8.3 Alle Leistungen der Agentur, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle der Agentur erwachsenden Barauslagen sind vom Auftraggeber zu ersetzen.
- 8.4 Kostenvoranschläge der Agentur sind unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von der Agentur schriftlich veranschlagten um mehr als 15% übersteigen, wird die Agentur den Auftraggeber auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Auftraggeber genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht binnen drei Werktagen nach erfolgtem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis 15% ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Eine solche Kostenvoranschlagsüberschreitung gilt vom Auftraggeber von vornherein als genehmigt.
- 8.5 Wenn der Auftraggeber in Auftrag gegebene Leistungen ohne Einbindung der Agentur — unbeschadet der laufenden sonstigen Betreuung durch diese — einseitig ändert oder abbricht, hat er der Agentur die bis dahin erbrachten Leistungen lt. Kostenvoranschlag zzgl. allfälliger Kostenüberschreitungen lt. Punkt 8.4 zu vergüten und alle angefallenen Kosten zu erstatten. Sofern der Abbruch nicht durch eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung der Agentur begründet ist, hat der Auftraggeber der Agentur darüber hinaus das gesamte für diesen Auftrag vereinbarte Honorar (Provision) zu erstatten, wobei die Anrechnungsvergütung des § 1168 ABGB ausgeschlossen wird. Weiters ist die Agentur bezüglich allfälliger Ansprüche Dritter — insbesondere von Auftragnehmern der Agentur — schad- und klaglos zu stellen. Mit der Bezahlung des Entgelts erwirbt der Auftraggeber an bereits erbrachten Arbeiten keinerlei Nutzungsrechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der Agentur zurückzustellen.

9. Zahlung, Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Das Honorar ist sofort mit Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Dasselbe gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen. Die von der Agentur gelieferte Ware bzw. deren sämtliche Auftragsprodukte und -ergebnisse bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts sowie aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum der Agentur.
- 9.2 Bei Zahlungsverzug verpflichtet sich der Auftraggeber, der Agentur die entstehenden Mahn- und Inkassospesen — soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind/werden — zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben in marktüblicher Höhe von derzeit zumindest € 20,00 je Mahnung sowie die Kosten eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.
- Bei Aufträgen von Unternehmen (B2B) gelten weiters die gesetzlichen Verzugszinsen für Unternehmergeschäfte.
- 9.3 Im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers kann die Agentur sämtliche — auch im Rahmen anderer mit dem

Auftraggeber abgeschlossener Verträge bzw. vereinbarten Aufträge — erbrachten Leistungen sowie Teilleistungen sofort fällig stellen.

- 9.4 Weiters ist die Agentur bis zur Begleichung aushaftender Beträge nicht verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen („Zurückbehaltungsrecht“). Die Verpflichtung des Auftraggebers zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt.
- 9.5 Wurde eine Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich die Agentur für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern („Terminverlust“).
- 9.6 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der Agentur aufzurechnen, außer die Forderung des Auftraggebers wurde von der Agentur schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

10. Eigentumsrecht und Urheberrecht

- 10.1 Alle Leistungen der Agentur — einschließlich jener aus Präsentationen (z. B. sprachliche Formulierungen, Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias) sowie auch einzelner Teile daraus — bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum der Agentur und können von der Agentur jederzeit — insbesondere bei Beendigung des Vertrags- bzw. Auftragsverhältnisses — zurückverlangt werden.

Der Auftraggeber erwirbt durch Zahlung des entsprechenden Honorars lediglich das Recht der Nutzung für den vereinbarten Verwendungszweck. Besteht keine anderslautende schriftliche Vereinbarung, darf der Auftraggeber die Leistungen der Agentur ausschließlich in Österreich nutzen.

Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an den Leistungen der Agentur durch den Auftraggeber ist erst nach vollständiger Bezahlung der von der Agentur dafür in Rechnung gestellten Honorare komplettiert. Nutzt der Auftraggeber bereits vor seinem vollständigen Erwerb der Nutzungs- und Verwertungsrechte die erbrachten Leistungen der Agentur, so beruht diese Nutzung auf einem jederzeit widerrufbaren Leihverhältnis.

- 10.2 Änderungen bzw. Bearbeitungen von Leistungen der Agentur, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Auftraggeber oder durch für diesen tätige Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Agentur sowie — soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind — des Urhebers zulässig. Die Herausgabe aller sogenannten „offenen Dateien“ ist damit ausdrücklich nicht Vertrags- bzw. Auftrags-/Leistungsbestandteil. Die Agentur ist nicht zu einer solchen Herausgabe verpflichtet. D.h. ohne vertragliche Abtretung der Nutzungsrechte auch für „elektronische Arbeiten“ hat der Auftraggeber keinen Rechtsanspruch darauf.
- 10.3 Für die Nutzung von Leistungen der Agentur, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist — unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist — die Zustimmung der Agentur erforderlich. Der Agentur und dem Urheber steht dafür eine angemessene gesonderte Vergütung zu.
- 10.4 Für die Nutzung von Leistungen der Agentur bzw. von Werbemitteln, für die die Agentur konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Ablauf des Agenturvertrages bzw. der Auftragszusammenarbeit unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht, ebenfalls die Zustimmung der Agentur notwendig.
- 10.5 Für Nutzungen gemäß Punkt 10.3 steht der Agentur im ersten Jahr nach Vertragsende ein Anspruch auf die volle Agenturvergütung lt. Vereinbarung bzw. in angemessener, marktüblicher Höhe zu. Im zweiten Jahr bzw. zwei Jahre nach Ablauf des Vertrages bzw. Auftrages steht der Agentur davon noch die Hälfte bzw. ein Viertel zu. Ab dem dritten Jahr nach Vertrags- bzw. Auftragsende ist keine Agenturvergütung mehr zu zahlen.
- 10.6 Der Auftraggeber haftet der Agentur für jede widerrechtliche Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars.

11. Kennzeichnung

- 11.1 Die Agentur ist berechtigt, auf allen Publikationen und Werbemitteln sowie bei allen Werbemaßnahmen auf die Agentur und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Auftraggeber dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

11.2 Die Agentur ist — vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Auftraggebers — dazu berechtigt, auf ihren eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen, (Firmen-)Logo und Abbildungen erstellter Auftragswerke auf die zum Auftraggeber bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen („Referenzhinweis“).

12. Gewährleistung

12.1 Der Auftraggeber hat der Agentur allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Tagen nach Lieferung/Leistung durch die Agentur, verdeckte Mängel innerhalb von acht Tagen nach Erkennen derselben, schriftlich sowie unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen. Andernfalls gilt die Leistung als durch den Auftraggeber anerkannt und die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln sind ausgeschlossen.

12.2 Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem Auftraggeber das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Lieferung/Leistung durch die Agentur zu. Die Agentur wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der Auftraggeber der Agentur alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht sowie etwaige Kosten für eine fallweise notwendige Übermittlung der mangelhaften (körperlichen) Sache übernimmt. Die Agentur ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für die Agentur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu.

12.3 Es obliegt auch dem Auftraggeber, die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. Die Agentur ist nur zu einer Grobprüfung der rechtlichen Zulässigkeit verpflichtet. Die Agentur haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit und/oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber dem Auftraggeber nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, die vom Auftraggeber vorgegeben und/oder genehmigt wurden.

12.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung/Leistung. Das Recht zum Regress gegenüber der Agentur gemäß § 933b Abs 1 AGBG erlischt ein Jahr nach Lieferung/Leistung. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten. Die Vermutungsregelung des § 924 AGBG wird ausgeschlossen.

13. Haftung und Produkthaftung

13.1 In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der Agentur und die ihrer Angestellten, Auftragnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen (im Folgenden: „Leute“) für Sach- oder Vermögensschäden des Auftraggebers ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt. Eine Vermutung grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Soweit die Haftung der Agentur ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Leute.

12.2 Jegliche Haftung der Agentur für Ansprüche, die auf Grund der von der Agentur erbrachten Leistung (z. B. Werbemaßnahmen) gegen den Auftraggeber erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die Agentur ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist oder wenn eine solche für sie nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet. Insbesondere haftet die Agentur nicht für Prozesskosten und/oder eigene Anwaltskosten des Auftraggebers, Kosten von Urteilsveröffentlichungen, allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter. Der Auftraggeber hat die Agentur diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

12.3 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers verfallen nach sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens; jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung der Agentur. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Auftragswert begrenzt.

14. Datenschutz

14.1 Speicherung und Verarbeitung persönlicher Daten

Der Auftraggeber stimmt zu, dass die Agentur seine persönlichen Daten zu den unter Punkt 14.2 angeführten Bedingungen ermitteln sowie in Papier- und elektronischer Form speichern und verarbeiten darf.

Datenschutzbeauftragte ist die Inhaberin der Agentur, erreichbar unter den im Seitenkopf ersichtlichen Kontaktdaten. Es werden keine Dritten für die Datenverarbeitung herangezogen.

Der Auftraggeber kann die Einwilligung zur Verarbeitung seiner persönlichen Daten jederzeit mittels schriftlicher Mitteilung (E-Mail oder Brief) an die Agentur widerrufen. Ein Widerruf hat zur Folge, dass die Agentur seine Daten ab diesem Zeitpunkt nicht mehr verarbeitet. Die Agentur speichert persönliche Daten des Auftraggebers andernfalls bzw. im Rahmen der buchhalterischen Aufbewahrungspflicht jedenfalls für sieben Jahre nach Auftragsabschluss.

14.2 Datenschutzerklärung gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO

Die vom Auftraggeber bereitgestellten Daten sind zur Vertrags- bzw. Auftragserfüllung bzw. zur Durchführung vorvertraglicher sowie auftragsrelevanter Maßnahmen erforderlich. Ohne grundlegende Daten kann die Agentur keinen Auftrag bearbeiten. Der Auftraggeber stellt deshalb der Agentur seine persönlichen Daten freiwillig zur Verfügung und die Agentur verarbeitet auf dieser Grundlage seine Daten zu folgenden Zwecken:

- Betreuung des Auftrags
- Betreuung des Auftraggebers bzw. der durch ihn zur Projektbearbeitung Beauftragten
- Referenzhinweise lt. Punkt 11.2 der vorliegenden AGB.
- eigene Werbezwecke (fallweise Zusendung von Informationen und Angeboten in Papier- und elektronischer Form)

Die Agentur kann personenbezogene Daten des Auftraggebers aus folgenden Datenkategorien verarbeiten:

- Name, Firma | Beruf | Geburtsdatum
- Firmenbuchnummer | Vertretungsbefugnisse | Ansprechperson
- Geschäftsanschrift bzw. auftragsrelevante Adressen des Auftraggebers
- Telefonnummern | Telefaxnummern | E-Mail Adressen
- Bankverbindungen | UID-Nummer

Die Agentur kann die Daten des Auftraggebers an folgende Empfänger weitergeben:

- im Rahmen des Auftrags beauftragte Dritte („Fremdleistungen“ lt. Punkt 4 dieser AGB)
- auftragsrelevante Produktionsdienstleister (z. B. Druckereien, Werbemittelproduzenten, Buchbindereien, etc.)
- auftragsrelevante Beförderungs- und Lieferdienste
- auftragsrelevante Domain- und Webhosting Dienstleister

Die Daten des Auftraggebers können im Rahmen eines Auftrags zur Homepage Erstellung fallweise und zumindest teilweise auch außerhalb der EU bzw. des EWR verarbeitet werden, und zwar in den USA (Garantie des „Privacy Shield“, d.h. die durch die USA offiziell anerkannte Feststellung des EU-rechtskonformen Datenschutzniveaus). Die Angemessenheit des Schutzniveaus ergibt sich aus einem entsprechenden Beschluss der Europäischen Kommission nach Art. 45 DSGVO.

14.3 Rechtsmittel

Dem Auftraggeber stehen gegenüber der Agentur grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch und Widerruf zu.

15. Anzuwendendes Recht

Der Vertrag bzw. Auftrag und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen der Agentur und dem Auftraggeber unterliegen dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 16.1 Erfüllungsort ist der Sitz der Agentur (5020 Salzburg). Bei Versand geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald die Agentur die Ware dem von ihr gewählten Beförderungsunternehmen übergeben hat.
- 16.2 Als Gerichtsstand für alle sich zwischen der Agentur und dem Auftraggeber ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit deren Vertrags- bzw. Auftragsverhältnis wird das für den Sitz der Agentur sachlich zuständige Gericht vereinbart. Ungeachtet dessen ist die Agentur berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

17. Anmerkung

Soweit in den hier vorliegenden AGB auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Salzburg, im Oktober 2019